

Amtsblatt

Nr. 55

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson (AfD)	927
1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr	928

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (Bürgermeister*innenwahl) in der Stadt Bad Sachsa zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	930
---	-----

Flecken Gieboldehausen

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2016	932
---	-----

Gemeinde Gleichen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	933
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2018 des Bauhofes	934
Jahresabschluss 2018 der Friedhöfe	935
Jahresabschluss 2018 der Stadtentwässerung	936
Jahresabschluss 2018 der Stadtreinigung	937
Jahresabschluss 2018 des Wasserwerks	938



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 06 – Stadt Hann. Münden,
Partei: Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
(AfD Niedersachsen)

Die Kreistagsabgeordnete,
Frau Dana Guth, Lonauer Str. 54, 37412 Herzberg
hat ihr Kreistagsmandat zum 31.07.2020 niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit
§ 77 Abs. 1 NKWO² habe ich
Herrn Sebastian Guth, Raabestraße 27, 37412 Herzberg am Harz
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 15.07.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19, 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – NBrandSchG – vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr vom 03. November 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 837) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister (KBM), unterstützt durch die beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen/Stellvertretenden Kreisbrandmeistern (Stv. KBM) sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern (AL) und den je Brandschutzabschnitt bis zu zwei Stellvertretenden Abschnittsleiterinnen/Stellvertretenden Abschnittsleitern Freiwilliger Feuerwehren (Stv. AL), geleitet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Göttingen ist in drei Brandschutzabschnitte mit fester Gemeindezuordnung aufgeteilt, und zwar in den

Brandschutzabschnitt I

Flecken Adelebsen
Samtgemeinde Dransfeld
Gemeinde Friedland
Stadt Hann. Münden
Gemeinde Rosdorf
Gemeinde Staufenberg

Brandschutzabschnitt II

Flecken Bovenden
Stadt Duderstadt
Samtgemeinde Gieboldehausen
Gemeinde Gleichen
Samtgemeinde Radolfshausen

Brandschutzabschnitt III

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Samtgemeinde Hattorf am Harz
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Osterode am Harz“
Gemeinde Walkenried

3. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Unterstützung können bis zu zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte bestellt werden.“

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und die bis zu zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.“

Artikel II

Diese 1.Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Göttingen, den 08.07.2020

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter
Landrat

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl (Bürgermeister*innenwahl)
in der Stadt Bad Sachsa

zugleich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Wahltages der einzelnen Direktwahl

Aufgrund des ablehnenden Votums des Bürgerentscheides vom 07.06.2020 zur Herbeiführung einer Fusion mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried (Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses am 09.06.2020) ist gemäß den §§ 33 Abs. 3, 4, 80 Abs. 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, binnen 6 Monaten eine einzelne Direktwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Sachsa durchzuführen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (mithin bis zum 31.10.2026) gewählt, das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet (§ 80 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 NKomVG).

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuellen Fassung, den

22. November 2020

als **Wahltag für die einzelne Direktwahl** bestimmt; Wahlgebiet der Direktwahl ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

Gemäß 45 b Abs. 3 NKWG findet eine etwaige **Stichwahl** am **06. Dezember 2020** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 45 b Abs. 4, 16 NKWG, § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), in der aktuellen Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach den §§ 45 d, 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe), von einer wahlberechtigten Einzelperson oder von einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 NKomVG.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Bad Sachsa hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Bad Sachsa nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) Niedersachsen (ALFA Niedersachsen)
- AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

3. Erfordernis der Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist gemäß § 45 i Abs. 1 NKWG bis zum **06. Oktober 2020** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt gemäß § 45 d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.06.2016, Nds. MBl. S. 708).

4. Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 45 d, 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Ordnungsabteilung, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 45 i Abs. 1 NKWG beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa,

bis spätestens zum 19. Oktober 2020, 18.00 Uhr,

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich hiermit zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.

Der Gemeindegewahlleiter

gez.: Weick
Stadtoberamtsrat

Flecken Gieboldehausen

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2016



Der Gemeinderat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 den Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

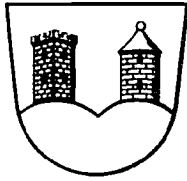
Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 31.07.2020 bis zum 10.08.2020** während der Dienststunden im Raum 019 der Verwaltung des Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsicht öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 29.07.2020

Flecken Gieboldehausen

Gez.

M. Bock
Bürgermeisterin



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

03.08.2020 bis 11.08.2020

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Schließung der Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr bitte ich um telefonische Terminabsprache unter 05592/50124.

Gleichen, 28.07.2020

gez. Barwing
allg. Stellvertreter

(LS)

Jahresabschluss 2018 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2018 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	459.573,91 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	38.244,12 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

-Az.: 14.00 261/5 (2018) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018** der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Bauhof -,

durch

die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Goslar, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 enthält auf den Seiten 20 bis 24 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 05.02.2020

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2018 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	378.537,40	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	-25.318,83	Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

-Az.: 14.00 261/3 (2018) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018** der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -,

durch

die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Goslar,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 enthält auf den Seiten 20 bis 23 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 05.02.2020

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
 -Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Lutz Peters
 Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2018 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	13.116.538,58	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	199.914,44	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO)

-Az.: 14.00 261/2 (2018) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018** der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -,

durch

die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Goslar, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 enthält auf den Seiten 20 bis 23 den nach § 33 Absatz 2 EigBetVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 05.02.2020

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2018 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	282.421,67	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	1.654,42	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

-Az.: 14.00 261/4 (2018) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018** der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -,

durch

die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Goslar,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 enthält auf den Seiten 21 bis 24 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 05.02.2020

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2018 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.739.501,03	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	105.102,76	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

-Az.: 14.00 261/1 (2018) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018** der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -,

durch

die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Goslar,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 enthält auf den Seiten 22 bis 25 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 05.02.2020

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister